

Krankenversicherungspflicht in der Schweiz



In der Schweiz besteht eine Krankenversicherungspflicht.

Gemäss **Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)** ist die Krankenpflegeversicherung nach KVG grundsätzlich für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch. Sie deckt die grundlegenden Bedürfnisse bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Deshalb wird sie auch obligatorische Grundversicherung genannt.

Wenn Sie neu in der Schweiz leben und arbeiten, müssen Sie zwingend in der Schweiz eine Krankenversicherung abschliessen. **Nach der Einreise in die Schweiz müssen Sie sich innerhalb von 3 Monaten bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl für die obligatorische Grundversicherung anmelden.**

Für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht sind die Gemeinden zuständig. Der Versicherungsnachweis (Krankenkasse-Karte oder Krankenkasse-Police) ist bei der Anmeldung in Spreitenbach bei der Einwohnerkontrolle vorzuweisen. Wenn Sie neu in die Schweiz eingereist sind müssen Sie den Versicherungsnachweis innerhalb von 3 Monaten unaufgefordert nachreichen.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht:

Nur wenige Personengruppen sind von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht ausgenommen. In wenigen Fällen kann ein Gesuch um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung gestellt werden.

Informationen und Gesuchsformulare zur Befreiung von der Versicherungspflicht finden Sie hier:

https://www.kvg.org/de/aargau-_content---1--1038.html

Weitere Informationen:

Antworten auf weitere Fragen im Zusammenhang mit der Krankenversicherungspflicht finden Sie unter:

<https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/gesundheitsversorgung/krankenversicherung/versicherungspflicht/versicherungspflicht.jsp>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html>